

1 Anschlussnutzungsverhältnis

- 1.1 Netzbetreiber ist der Betreiber des Netzes für die Allgemeine Versorgung im Sinne von § 3 Nr. 17 EnWG.
- 1.2 Anschlussnutzer ist jede Person im Sinne des § 17 Abs. 1 EnWG, die einen Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung in Mittelspannung oder einer höheren Netzebene benutzt.

2 Nutzung des Anschlusses

- 2.1 Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem vertraglich vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen.
- 2.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass
1. die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist und
 2. der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau einer ausreichenden Kompensationsanlage verlangen.
- 2.3 Der Netzbetreiber gibt vor, welche Spannung maßgebend ist. Er hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Qualität der Elektrizitätsversorgung, die über die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.
- 2.4 Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Sie werden ausschließlich von diesem unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2.5 Jede Beschädigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 2.6 Nimmt der Netzbetreiber Arbeiten am Anschluss vor oder das Grundstück für Zwecke der örtlichen Versorgung in Anspruch, um Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität anzubringen oder zu verlegen, ist der Anschlussnutzer rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er von der Maßnahme betroffen ist.
- 2.7 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen hinter der im Anschlussvertrag festgelegten Übergabestelle (Kundenanlage), ist der Anschlussnutzer verantwortlich, soweit sie in seinem Einflussbereich stehen. Dies gilt nicht für Messeinrichtungen, die im Eigentum des Netzbetreibers bzw. eines Messstellenbetreibers stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Die Kundenanlage darf außer durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nur durch ein in ein Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach den

Vorgaben dieses Vertrags und anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und, soweit die Kundenanlage zwischen Übergabestelle und Zähler betroffen ist, unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- 2.8 Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Netzbetreiber in Auftrag zu geben. Voraussetzung ist hierbei das Einverständnis des Anschlussnehmers. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.
- 2.9 Die Inbetriebnahme der Kundenanlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
- ## 3 Betrieb von Anlagen, Erzeugungs- oder Netzersatzanlagen
- 3.1 Die Kundenanlage ist vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen Dritter und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 3.2 Vor der Errichtung einer Erzeugungs- oder Netzersatzanlage hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Erzeugungs- oder Netzersatzanlage keine Störungen Dritter oder störende Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz ausgehen. Die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind dabei zu beachten.
- 3.3 Die Errichtung und der Betrieb von Erzeugungs- oder Netzersatzanlagen muss der VDN-Richtlinie „Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ sowie den technischen Mindestanforderungen entsprechen.
- 3.4 Die Inbetriebnahme von sonstigen Erzeugungsanlagen ist dem Netzbetreiber mitzuteilen und separat zu regeln.

4 Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind Teil des Anschlussnutzungsvertrags. Der Netzbetreiber kann die technischen Bedingungen ändern, insbesondere an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anpassen. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnutzer schriftlich bekannt geben.

5 Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Wahrnehmung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten erforderlich ist, wie z.B. für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses. Eine vorherige Benachrichtigung ist bei Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder Störungen Dritter oder störender Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht erforderlich. Bei Gefahr oder Störungen ist dem Netzbetreiber Zugang zu allen Teilen der Kundenanlage zu gewähren.

6 Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnutzer hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7 Haftung

Der Netzbetreiber haftet für die Schäden, die der Anschlussnutzer durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, nach den Vorgaben der NAV in der Fassung vom 1. November 2006. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

8 Störungen und Unterbrechung der Anschlussnutzung

8.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Fall von Störungsbeseitigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten.

8.2 Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

8.3 Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

8.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern,
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die fristlose Unterbrechung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektri-

tätversorgungssystems gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

8.5 Bei anderen Zuwiderhandlungen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

8.6 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

9 Datenaustausch

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

10 Laufzeit und Beendigung der Anschlussnutzung

10.1 Dieser Vertrag tritt zum vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Anschlussnutzer mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht besteht.

10.2 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis gleichzeitig mit diesem.

10.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

11 Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf eine Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sind die einschlägigen Regelwerke „Transmission Code“ und „Distribution Code“ ergänzend heranzuziehen.

12.2 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst an die geänderten Bedingungen anpassen.

12.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.